

Stadt Augsburg, Bürgeramt, 86143 Augsburg

Klimacamp Augsburg
Herrn Alexander Mai
Wolframstr. 22 d
86161 Augsburg

Dienstgebäude

Verwaltungszentrum

An der Blauen Kappe 18

86152 Augsburg

Zimmer

263

Sachbearbeiter(in)

Herr Kohlberger

Telefon

(0821) 324 - 4207

Telefax

(0821) 324 - 4202

E-Mail

ordnungsbehoerde@augsburg.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

330-3-Ko-VersG-21/119

Datum

31.05.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben

Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter

<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation>

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

hier: Versammlung am 06.06.2021 im Stadtgebiet Augsburg und im Landkreis Augsburg

Anlagen: 1 Anzeige mit 1 Anlage
1 Rechtsbehelfsbelehrung
1 Hinweisblatt / Hinweisblätter

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden **Bescheid:**

1. Die mit Schreiben vom 25.05.2021 (Eingang 25.05.2021) erfolgte form- und fristgerechte Anzeige der öffentlichen Versammlung (Demonstrationszug mit Kundgebung(en)) des Veranstalters Klimacamp Augsburg, vertreten durch Herrn Alexander Mai, zu dem Thema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE; A8, B17 und Raum Aux nach Konzept "Verkehr 4x0" umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege!; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ am 06.06.2021, 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Stadtgebiet und im Landkreis Augsburg wird bestätigt.
- 1.1. **Hinweis:** Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, ist die Versammlung entsprechend dieser Anzeige durchzuführen, soweit keine Änderung der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG erfolgt.

In Absprache zwischen Polizei und dem Veranstalter kann jedoch vor Beginn der Versammlung der Weg, der Kundgebungsort oder der sonstige Ablauf geändert werden, wenn dies die aktuelle Sicherheitslage erfordert, oder wenn sonst eine Auflösung oder ein Verbot der Versammlung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder sonstiger wichtiger Umstände erforderlich wäre.

- 1.2. **Hinweis:** Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Behörde (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) und damit auch befugt, ohne Einwilligung des Veranstalters von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen von dem angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Feste Servicezeiten:

Montag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de
e-mail:

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung



Linie 2 „Senkelbach“
Linie 4 „Klinkertor“

AVV-Haltestellen
vor dem Haus

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE11 7205 0000 0000 0401 47

BIC: AUGSDE77XXX

2. Für die vorbezeichnete öffentliche Versammlung werden folgende **Beschränkungen** angeordnet:

2.1. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

- 2.1.1. Abweichend von der Anzeige wird folgender örtliche Verlauf der Versammlung angeordnet (siehe Bescheidbegründung):

Streckenverlauf:

Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz), Badstraße, Klinkerberg, Schaezlerstraße, Hermanstr., Rosenaustr., Schießstättenstraße, Gollwitzerstraße, Färberstraße, Treustraße, Bgm.-Bohl-Str., Grasiger Weg, Sheridan-Park, Nestackerweg, Bismarckstraße, Hagenmälderstr., Bgm.-Ackermann-Str., Holzbachstr., Badstr., Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz)

- 2.1.2. Zur Verhinderung von Aufstockungen ist die Durchführung von Zwischenkundgebungen während des Demonstrationszuges untersagt. Der Demonstrationszug muss fortlaufend in Bewegung bleiben.

- 2.1.3. Der zeitliche Rahmen der Versammlung wird von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. Nach einer Dauer von höchstens fünf Stunde(n) ist die Versammlung zu beenden.

- 2.1.4. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer wird für den Demonstrationszug auf 200 Personen beschränkt. Für den stationären Teil auf dem Plärrergelände wird die Anzahl der Versammlungsteilnehmer auf 1000 Personen beschränkt. Hierzu zählen jeweils der Versammlungsleiter (VL) und die Ordner.

- 2.1.5. Dem Veranstalter und dem VL wird aufgegeben, **während des Demonstrationszuges** je 2 Blöcke á 4 Personen einen Ordner einzusetzen, sodass bei einer Teilnehmerzahl von 200 Personen insgesamt 50 Ordner einzusetzen sind. Für den stationären Teil der Versammlung ist folgende Anzahl an Ordnern einzusetzen:

Bis **200** Teilnehmer: **6 / 8** Ordner,

Je **50** weitere Teilnehmer: zusätzlich **1 / 2** Ordner.

- 2.1.6. Aus Infektionsschutzgründen ist zwischen Versammlungsteilnehmern sowie gegenüber Dritten ständig ein Mindestabstand von 1,5 m, auch unter Berücksichtigung des Ankunfts- und Abreisegeschehens, einzuhalten. Jeder Körperkontakt zu anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist untersagt. Diese Abstandsregelung gilt jedoch nicht zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes und für Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwister.

Der Versammlungsleiter und die Ordner haben die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Durchsagen oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sofern weder der Versammlungsleiter als auch die Ordner keine Mindestabstände von 1,5 m zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmern herstellen können, ist die Polizei zu Durchsagen befugt.

- 2.1.7. Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der Versammlung auf die aus § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 der 12. BayIfSMV resultierende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen. Insofern besteht eine Ausnahme vom Vermummungsverbot gemäß Art. 16 Abs. 3 BayVersG.

Für Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Ist der Versammlungsleiter nicht dazu in der Lage, die Verpflichtung durchzusetzen, so hat er die Versammlung gegebenenfalls zu unterbrechen oder zu beenden.

- 2.1.8. Entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf der Grundlage von Ziffer 2.1. 7. dieses Bescheides, wird für die jeweils Betroffenen das Tragen eines Visiers (Face-Shield) oder einer Klarsichtmaske angeordnet. Diese Verpflichtung entfällt wiederum nur dann, wenn die gemäß Ziffer 2.1.7. vorgelegte ärztliche Bescheinigung konkrete Angaben darüber

enthält, weshalb das Tragen eines Visiers oder einer Klarsichtmaske aus gesundheitlichen Gründen für den jeweils Betroffenen nicht zumutbar ist.

- 2.1.9. Sämtliche Versammlungsteilnehmer, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Visiers bzw. einer Klarsichtmaske befreit sind, haben sich vor dem Betreten der Versammlungsfläche bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und eines Personalausweises glaubhaft zu machen.
- 2.1.10. Der Veranstalter wird verpflichtet, den Teilnehmern die Möglichkeit zu eröffnen freiwillig ihre Kontaktdaten (Namen, Vornamen und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift sowie der Zeitraum des Aufenthaltes) zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Versammlungsleitung anzugeben. Bei der Kontaktdatenerfassung ist zwingend sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern gem. Ziffer 2.1.6 dieses Bescheides eingehalten wird. Die Dokumentation ist vom Veranstalter - während der Versammlung vom Versammlungsleiter - so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen.
-
- 2.1.11. Aus Infektionsschutzgründen ist das aktive Verteilen von Kundgebungsmitteln (z. B. Flyern) untersagt. Sofern Kundgebungsmittel oder Gegenstände zur Mitnahme bereitgestellt werden, hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bodenmarkierungen) sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m stets eingehalten wird.
- 2.1.12. Dem Veranstalter sowie dem Versammlungsleiter ist es untersagt, im Zeitraum der Versammlung zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz sowie die Zwölft Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufzurufen.
- 2.1.13. Sofern sich der Veranstalter, der Versammlungsleiter oder weitere Redner eines gemeinsamen Mikrofons bedienen, ist an diesem ein Schutz, der nach jedem Redner ausgetauscht wird, anzubringen.

2.2. Allgemeine Pflichten des Veranstalters, Versammlungsleiters und der Ordner:

- 2.2.1. Die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Veranstalters, des Versammlungsleiters (VL) und der Ordner bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.2.2. Alle wesentlichen Änderungen der Angaben aus der Anzeige vom 25.05.2021, z.B. Änderung des Versammlungsplatzes, der Wegstrecke, des zeitlichen Ablaufes, des Versammlungsleiters, Änderung oder Erweiterung des Versammlungsthemas und der daraus ggf. resultierenden Änderung der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und auch Absagen, sind unverzüglich entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG der Versammlungsbehörde mitzuteilen (außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Augsburg der zuständigen Polizeiinspektion).
- 2.2.3. Die eingesetzten Ordner dürfen nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sein und dürfen auch während der Veranstaltung keinerlei Alkohol oder Drogen zu sich nehmen, alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Ordner sind vom VL sofort als Ordner zu entlassen und durch andere nicht alkoholisierte Ordner zu ersetzen.
- 2.2.4. Die Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten und sind durch den VL anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist. Sie haben auch zu gewährleisten, dass die Zugspitze nicht überholt wird bzw. keine Teilnehmer hinter das Zugende zurückfallen. Zu diesem Zweck sind am Anfang und am Ende des Zuges mindestens 1 Ordner zu positionieren.
- 2.2.5. Der VL hat, soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, am 06.06.2021 um 13:30 Uhr (eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn) der Polizei am Ort des Versammlungsbeginnes (Plärregelände) die Ordner vorzustellen und diese in Anwesenheit der

Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen.

- 2.2.6. Die Ordner müssen im Besitz eines gültigen Personalausweses sein, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 2.2.7. Soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, wird der VL verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und zu erkennen zu geben.
- 2.2.8. Der VL hat den Versammlungsteilnehmern Beginn und Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- 2.2.9. Der Veranstalter hat dem eingesetzten VL diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 2.2.10. Der VL hat zu Beginn der Versammlung sich den Versammlungsteilnehmern zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekannt zu geben. Es wird empfohlen diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- 2.2.11. Kann der VL die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmern nicht durchsetzen, hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu beenden.

-

2.3. Anordnungen zum Versammlungsablauf in Hinblick auf den Radverkehr:

- 2.3.1. Das Spitzensfahrzeug der Polizei darf während der Fahrraddemonstration nicht überholt werden. Die Fahrtgeschwindigkeit des Demonstrationszuges hat sich nach dem Spitzensfahrzeug der Polizei zu richten.
- 2.3.2. Die Versammlungsteilnehmer haben während der Versammlung die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Ausschließlich auf Anordnung der Versammlungsbehörde oder der Polizei dürfen der Versammlungsleiter und die Teilnehmer hiervon abweichen.
- 2.3.3. Alle Versammlungsteilnehmer haben die Fahrtstrecke nach den Anweisungen der Versammlungsbehörde oder Polizei zügig zu durchfahren. Der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist gemäß der Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und einzuhalten. Ein unverhältnismäßig großer Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist unzulässig. Ein selbstständiges Anhalten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer, der selbstständig und hinter dem Versammlungszug zurückbleibt, scheidet aus der Versammlung aus und stellt keinen Versammlungsteilnehmer mehr dar.
- 2.3.4. Allen Versammlungsteilnehmern des Demonstrationszuges sind Verhaltensweisen untersagt, die ein hohes Maß an Selbst- bzw. Fremdgefährdung beinhalten. Hierunter fällt insbesondere das Freihandfahren oder das Fahren mit nur einer Hand am Lenker.
- 2.3.5. Jedem Versammlungsteilnehmer wird empfohlen, während des Demonstrationszuges einen Helm zu tragen. Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der Versammlung sowie bei der Kommunikation und Bewerbung vorab auf diese Empfehlung hinzuweisen.

2.4. Kundgebungsmittel:

- 2.4.1. Verbote, Einschränkungen oder gegebenenfalls bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bei der Verwendung oder dem Mitführen von Kundgebungsmitteln aufgrund des BayVersG oder anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.4.2. Fahrräder, E-Bikes, Lastenfahrräder und Lasten-E-Bikes sind nur als Kundgebungsmittel zulässig, soweit diese der StVO entsprechen. Das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen (z. B. Einräder, Hochräder, Elektroroller, E-Scooter, Hoverboards, Segway etc.) ist untersagt.

- 2.4.3. Kundgebungsmittel (z. B. Fahnen, Schilder etc.) dürfen nur verkehrssicher im Rahmen des § 22 StVO an Fahrrädern angebracht werden.
- 2.4.4. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblättern nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens 10 m im Umkreis) verteilt werden.
- 2.4.5. Das Mitführen von Seilen und mehr als 3 m langen Transparenten ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von 1 m und eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig. Das Verbot von Schutzwaffen aus Art. 16 BayVersG bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.6. Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. 2 m und einem Durchmesser von max. 3 cm verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben der VL und die Ordner darauf zu achten und die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht (Es sollte deshalb seitens des VL den Teilnehmern empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 m Länge zu verwenden).
- 2.4.7. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die freien Kategorien F1, T1 und P1) ist untersagt.
- 2.4.8. Lautsprecheranlagen oder Megaphone und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden.
- 2.4.9. Es dürfen keine Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung verwendet werden.
- 2.4.10. Der Straßenbelag darf nicht beschädigt werden. Das Befestigen von Zelten, Pavillons, Sonnenschirmen und anderen Gegenständen mit Nägeln u.ä. im Straßenbelag ist deshalb verboten. Dessen ungeachtet ist die Standsicherheit durch andere geeignete Maßnahmen und Mitteln jederzeit sicherzustellen. Sofern die Standfestigkeit von Aufbauten (z.B. Pavillons), sonstiger Gegenstände und Kundgebungsmittel wegen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind diese unverzüglich abzubauen.
- 2.4.11. Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Bemalungen des Straßenbelages auch als Demonstrationsmittel sind unzulässig. Die Haftung hierfür - ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder Reparatur des Straßenbelages - trägt neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstalter und der Versammlungsleiter, der solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden muss. Jegliche Arten von Kreide, insbesondere Sprühkreide sind nicht zulässig.
- 2.4.12. Hydranten und Absperranlagen (Gas, Wasser usw.) in und auf der Straßenfläche und die entsprechenden Hinweistafeln sind frei zu halten, darauf dürfen keine Kundgebungsmittel abgestellt werden.

2.5. Lärm-, Umweltschutz:

- 2.5.1. Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden.
- 2.5.2. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten (gemessen 1m vor dem Lautsprecher u.ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) zu beschränken im Umkreis von 100m um Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen

Veranstaltungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100m um Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen dürfen mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden, auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.

- 2.5.3. Es ist zu gewährleisten, dass den Mitarbeitern der Stadt Augsburg und Polizei, sowie sonstigen Beauftragten der Stadt Augsburg die mit Lärmmessungen beauftragt sind, die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen zum Lärmschutz durch Messungen auf der Versammlungsfläche kontrollieren können.
- 2.5.4. Nach einer Betriebsdauer der Lautsprecher und dergleichen von jeweils 1 Stunde mit einzelnen Durchsagen, Ansprachen und Darbietungen ist jeweils eine Pause in einer Länge von 10 Minuten einzulegen.
- 2.5.5. Durch eine der Polizei (soweit vor Ort) gegenüber als Verantwortlicher bekannt zu gebende Person (soweit nicht der VL) hat während der Veranstaltung laufend die Tonübertragungsanlage und die dadurch hervorgerufene Beschallung zu überwachen und auf Aufforderung der Polizei die Lautstärke sofort zu reduzieren, soweit erforderlich auch unter die oben genannten Werte.
- 2.5.6. Soweit andere Veranstaltungen (unabhängig welcher Art) in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen. Erforderlichenfalls ist die Lautstärke der Lautsprecher u.ä. auch unter die vorstehend festgelegten Lautstärkewerte hinaus soweit zu verringern, dass die andere Veranstaltung nicht an ihrer Durchführung so beeinträchtigt werden, dass diese nicht durchgeführt werden können oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.5.7. Durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung von Passanten und Anwohnern oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs kommen. Die Teilnehmer dürfen keine Tonwiedergabegeräte mitführen.

2.6. Verkehrliche Regelungen:

- 2.6.1. Die Breite des Zuges darf 3 m nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Gegenfahrbahn jedoch zwingend freigehalten werden muss.
- 2.6.2. Um den Straßenverkehr nicht mehr als notwendig zu behindern sind Kreuzungen oder Straßenübergänge so zügig wie möglich zu überqueren.
- 2.6.3. Bei Dunkelheit oder sonst schlechter Sicht (z. B. Nebel) sind Anfang, Ende und die Seiten des Zuges insbesondere zur Fahrbahn hin mit geeigneten Mitteln, wie Leuchten, reflektierenden Flächen, Schutzwesten etc. deutlich sichtbar abzusichern.
- 2.6.4. Soweit aus Platzgründen möglich sind die Fahrspuren der Straßenbahn und sonstigen Nahverkehrs freizuhalten. Der öffentliche Nahverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2.6.5. Zu befahrenen Straßen und Fahrtrassen und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ist bei Kundgebungen ein Sicherheitsabstand von mind. 3 m einzuhalten (Maßgebend ist die äußere Grenze des Kundgebungsreiches).
- 2.6.6. Der Fußgängerverkehr und Fahrradverkehr darf bei Kundgebungen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Für diesen ist eine Gehwegbreite von mindestens 2 m freizuhalten, Radwege sind gesamt freizuhalten.
- 2.6.7. Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch den VL und die Ordner mit geeigneten Mitteln durchgesetzt

werden.

- 2.6.8. Das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann der Versammlungsbehörde die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Kundgebungsmittel oder zur Beförderung von Kundgebungsmitteln an den Versammlungsort angezeigt werden. Für das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen können dann hiervon abweichende Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde gesondert angeordnet werden.

2.7. Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmer:

- 2.7.1. Alle Reden und auch von Ton-/Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung beschimpft, bös willig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
- 2.7.2. Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke aller Art und von Drogen ist verboten. Der VL ist verpflichtet das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen des VL oder Ordner zu halten, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist der VL nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat er unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern sich umgehend zu entfernen.
- 2.7.3. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).
- 2.7.4. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Führhunde), ist verboten.

2.8. Anordnungsvorbehalt:

Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten.

3. Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Seine eigenen Kosten trägt der Veranstalter bzw. Anzeigerstatter selbst.

Begründung:

I. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg für dieses Verfahren ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 BayVersG, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG.

II. Sachverhalt:

Der Veranstalter „Klimacamp Augsburg“ vertreten durch Herrn Alexander Mai hat am 25.05.2021 Demonstrationszug mit Kundgebung(en) in Form einer Fahrrad demonstration im Stadtgebiet Augsburg und im Landkreis Augsburg für den 06.06.2021 angezeigt. Auf die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.

Der Streckenverlauf des Demonstrationszugs wurde wie folgt angezeigt:

Rathausplatz, Leonhardsberg, Jakoberstraße, Lechhauser Straße, Berliner Allee, MAN-Brücke, Bundesstraße B 2, Mühlhauser Str., Autobahn A 8, Bundesstraße B 17, Bgm.-Ackermann-Str., Rosenaustraße, Pferseer Straße, Frölichstraße, Grottenau, Rathausplatz

Auf die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.

Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs mit Vertretern des Veranstalters, der Stadt Augsburg sowie der Polizeiinspektion Augsburg Mitte und der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg am 28.05.2021 wurde eröffnet, weshalb eine Streckenführung über die B17, die B2 und die BAB8 für problematisch erachtet wurde. Ebenfalls wurden entsprechende alternative Streckenführungen angeboten. Vonseiten des Veranstalters wurde erklärt, dass grundsätzlich an der angezeigten Streckenführung festgehalten werde. Sollte vonseiten der Stadt Augsburg jedoch eine alternative Strecke angeordnet werden, würde die unter 2.1.1. festgesetzte Strecke bevorzugt werden. In diesem Zusammenhang wurde vonseiten des Veranstalters jedoch eröffnet, dass in diesem Fall eine gerichtliche Klärung beabsichtigt werde.

III. Rechtliche Würdigung und Begründung der Anordnungen:

III.1. Die angezeigte Veranstaltung ist versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Beschränkungen werden gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet und sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Kundgebung / der Demonstrationszug bedarf im Hinblick auf die Thematik und den Versammlungsort entsprechender Beschränkungen.

III.2. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich weltweit derzeit stark verbreitet. Auch in Augsburg wurden bereits Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ermessensleitend für die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen zum Kundgebungsablauf ist die dramatische Entwicklung der Infektionszahlen, den zu verzeichnenden Todesfällen in Deutschland sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Es ist nach aktuellem Kenntnis- und Empfehlungsstand nicht erkennbar, wie man die bestehenden Gefahren für die Gesundheit bei einer Versammlung anderweitig als durch die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen hätte beseitigen können. Die unter 2.1 festgesetzte Verpflichtung aller Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV. Ein Ausnahmetatbestand, wonach von dieser Anordnung hätte abgesehen werden können, ist nicht ersichtlich. § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV bleiben jedoch unberührt. Ein mildereres Mittel als die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen, die aufgrund der Regelungen des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgesetzt wurden, ist also nicht erkennbar.

Ebenfalls wurden die Interessen des Veranstaltenden mit denen der Stadt Augsburg und der Öffentlichkeit abgewogen und dabei sind keine Gründe erkennbar, die die Interessen des Veranstaltenden über die der Stadt Augsburg und der Öffentlichkeit stellen würden. Denn der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmer und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens stehen über Grundrecht des Veranstalters an einer uneingeschränkten Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG.

III.3. Anordnungen gegenüber dem Veranstalter und Versammlungsleiter:

Die Anordnungen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1 bis 3 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der VL die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Die Meldepflicht des VL bei der Einsatzleitung der Polizei (soweit Polizeibeamte in die Versammlung entsandt wurden) ist erforderlich, damit dieser bekannt wird, welche Person die Versammlung leitet und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und Ansprechpartner für Anordnungen und dergleichen der Polizei ist.

Die Pflicht des Veranstalters, den Bescheid dem VL bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht des VL, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine den Ordner vergleichbare Kennzeichnung des VL gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmer müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zurechtweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht des VL, den Bescheid den eingesetzten Ordnern bzw. den Teilnehmern bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht des VL, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmer nicht wissen, ob sie Anweisungen des VL bzw. der Ordner (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

III.4. Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen u.ä.:

Die Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bzw. bei entsprechender Auswirkung auf solche Flächen, ist nur mit einer entsprechenden straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Versammlungen. Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht besteht für die Durchführung von Versammlungen nur dann, wenn die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichen für die Durchführung derselben erforderlich und die Versammlung ansonsten nicht durchführbar ist. Es besteht auch kein Anspruch darauf, auch unbeteiligte Passanten oder Anwohner auf unzumutbare und belästigende Weise zu beschallen, auch bei der Benutzung von Lautsprechern muss die Lautstärke so eingestellt sein, dass in der Regel die Auswirkungen auf den Versammlungsbereich beschränkt sind. Der Wert von 90 dB(A) stellt den Grenzwert dar, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden (Hörschäden) durch Lärm zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzvorschriften wäre ab 90dB(A) bereits das Tragen von Gehörschutz vorgeschrieben (nach neuen EU-Richtlinien sogar bereits ab 85dB(A)). Da nicht auszuschließen ist, dass sich Teilnehmer oder andere Personen unmittelbar vor den Lautsprechern aufhalten, darf dieser Grenzwert unmittelbar vor den Lautsprechern nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden war es deshalb erforderlich die Lautstärke der Lautsprecher usw. zu beschränken. Bei Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen, Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen handelt es sich um besonders lärmempfindliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die vor Lärmstörungen geschützt werden müssen. Hierbei war besonders das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit und der freien und ungestörten Religionsausübung zu berücksichtigen.

III.5. Mitführen von Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet sind, Seile, lange Transparente:

Seile und lange Transparente sind geeignet und können dazu benutzt werden, als Barriere nach Außen die Einsatzkräfte der Polizei bei Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer zu behindern, insbesondere schnelles Eingreifen gegen und Festnahmen von gewalttätigen Teilnehmern zu verzögern oder zu verhindern (VG Berlin Beschluss vom 28.04.2005 Az. 1 A 65.05) und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Seilen oder langen Transparenten von mehr als 3m Länge, etc. untersagt werden.

III.6. Mitführen von Tieren:

Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blinden- und Führhunde), könnten im Rahmen von Versammlungen von potenziellen Störern bei möglichen Auseinandersetzungen ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes gegen andere Personen bzw. Polizeibeamte eingesetzt werden und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt werden. Bei Störungen/Auseinandersetzungen würde das polizeiliche Einschreiten in jedem Fall zumindest erschwert. Außerdem stellen Hunde, insbesondere wenn fremde unbekannte und damit in ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde, insbesondere auch in größerer Anzahl, zusammenkommen, regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, Polizei und unbeteiligte Personen dar.

III.7. Ordnereinsatz:

Nach Art. 4 Abs. 4 BayVersG kann sich der Leiter der Versammlung zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Die Anzahl der vom VL vorgesehenen Ordner kann durch die zuständige Versammlungsbehörde beschränkt bzw. kann dem Veranstalter eine Erhöhung der Anzahl aufgegeben werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayVersG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die festgelegte Mindestanzahl erforderlich, so dass es ggf. erforderlich ist, dass der Veranstalter die vorgesehene Anzahl der Ordner entsprechend erhöht. Eine Verwendung von mehr als den maximal zugelassenen Ordern wäre jedoch für die Erfüllung der Veranstalter- und Leiterpflichten nicht mehr erforderlich. Eine übermäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Es war deshalb erforderlich die maximale Anzahl der Ordner festzulegen und zu beschränken.

III.8. Weitere Begründungen zu einzelnen Beschränkungen/Anordnungen:

Zu Ziff. 2.1.1.:

Mit Versammlungsanzeige vom 25.05.2021 wurde vom Versammlungsleiter der in der Sachverhaltsdarstellung beschriebene Streckenverlauf mitsamt einer Alternativroute angezeigt, welche von der Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg im Umlaufverfahren an sämtliche zuständige und betroffene Stellen übermittelt wurde.

Daraufhin gingen bei der Versammlungsbehörde folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Augsburg – Abteilung Straßenverkehr vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg – Integrierte Leitstelle vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz – SG Einsatzvorbereitung vom 27.05.2021
- Stellungnahme der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vom 26.05.2021
- Stellungnahme des BRK Kreisverband Augsburg-Land vom 27.05.2021
- Stellungnahme des BRK Augsburg-Stadt vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Malteser-Rettungsdienstes vom 26.05.2021 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 27.05.2021

Die einzelnen Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst bzw. aufgeführt:

Verkehrspolizeiinspektion Augsburg:

Bei der B17 handelt es sich um eine vierspurig und planfrei ausgebauten autobahnähnliche Bundesstraße, die als bedeutendste Nord-Süd-Verbindung im Stadtgebiet Augsburg fungiert, sodass diese auch von einem erheblichen Anteil an Schwerverkehr befahren wird. Konkret handelt es sich bei der B 17 um die Verbindung zwischen der BAB 8 im Norden und den Städten Königsbrunn und Landsberg am Lech sowie des Messezentrums Augsburg im Süden. Zudem ist die B17 für den Ausflugsverkehr die Hauptstrecke in Richtung Voralpenland und Zubringer zur BAB96.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im angezeigten Streckenabschnitt beträgt 70 km/h. Mit jährlich 350 Verkehrsunfällen alleine im Stadtgebiet der B17 handelt es sich um eine überaus unfallträchtige Verkehrsverbindung. Alleine im Monat April 2021 lag die Zahl der Verkehrsunfälle im Bereich Stadtgebiet und Landkreis bei 29. Zusätzlich enden am 06.06.2021 in Bayern die Pfingstferien, weshalb aufgrund positiver Wetterprognosen und der Lockerung der Corona-Maßnahmen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Die B17 ist geprüfte und genehmigte Strecke für Lang-LKW, für die bis einschließlich 30.06.2021 eine pandemiebedingte Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot besteht. Das angezeigte Stück auf der B17 beträgt 6,4 Kilometer, sodass eine Zeit von 80 Minuten für den Fahrradkorso veranschlagt werden müsse. Im Falle etwaiger Kundgebungen müssen sogar zweieinhalb Stunden veranschlagt werden. Dies hätte eine beidseitige Vollsperrung für bis zu viereinhalb Stunden zur Folge. In diesem Zeitraum ist mit einem Verkehrsaufkommen von 4.000 Fahrzeugen pro Stunde, also gesamt bis zu 18.000 Fahrzeugen zu rechnen, welche durch das Stadtgebiet umgeleitet werden müssten.

Aus polizeilicher Sicht sind demnach folgende Maßnahmen erforderlich, um eine sichere Durchführung der Versammlung gewährleisten zu können:

- Vollsperrung der B17 in beide Fahrtrichtungen zwischen Kobelweg und Eichleitnerstraße
- Ausleitung des Verkehrs am Holzweg und an der Messe (Friedrich-Ebert-Straße)
- Geschwindigkeitsreduzierung auf der B17 auf 60 km/h mit Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters u. a. mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage

Die BAB8 ist eine Hauptverkehrsachse von europäischer Bedeutung, die als Teil des transeuropäischen Netzes durch die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern von Karlsruhe über Stuttgart, Ulm, Augsburg und München bis nach Salzburg verläuft. Ebenfalls handelt es sich um eine genehmigte Strecke für Lang-LKW.

Das angezeigte Teilstück erstreckt sich über eine Länge von 3,7 Kilometer, wofür für ein Befahren mit Rädern 45 Minuten Zeidauer veranschlagt werden. Durch Vor- und Nachlaufzeit führt dies zu einer kompletten Streckensperrung von mindestens drei Stunden. Am Autobahnkreuz Augsburg-West liegt die Verkehrsbelastung an einem Sonntag bei 45.000 Fahrzeugen pro Stunde. Im April ereigneten sich zwischen Adelzhausen und Zusmarshausen 50 Verkehrsunfälle, davon elf mit Personenschäden und 14 Verletzten. Ferner ist die extrem hohe Verkehrsbedeutung der BAB8 im Bereich Augsburg hinreichend bekannt.

Aus polizeilicher Sicht sind demnach folgende Maßnahmen erforderlich, um eine sichere Durchführung der Versammlung gewährleisten zu können:

- Vollsperrung der BAB8 in beide Richtungen vom AS-Ost bis Kreuz Augsburg-West
- Ausleitung des Verkehrs in Dasing und Adelsried

Als Begründung zu obenstehenden Maßnahmen wird ausgeführt, dass die beidseitige Vollsperrung zur Vermeidung von Gaffer-Unfällen erforderlich ist, da durch das ungewohnte Bild durch Fahrradfahrer auf B17 und BAB8 die Ablenkung des Gegenverkehrs zu erwarten ist. Durch zu befürchtende Unfälle können Trümmerreste auf die Gegenfahrbahn gelangen und Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern gefährden. Ferner führen Sperrmaßnahmen auf der B17 und der damit verbundenen Ausleitung zu einem erheblichen Rückstau in Richtung Süden, wodurch üblicherweise die Gefahr von Auffahrunfällen besteht. Dieser Rückstau ist auch im Norden bis zum Autobahnkreuz Augsburg-West und Gersthofen zu erwarten. In der Folge lässt sich eine Verkehrsverlagerung in das Stadtgebiet Augsburg mitsamt Überlastung auf den Umleitungsstrecken feststellen. Somit besteht die Gefahr, dass durch die Feuerwache Süd im Alten Postweg aufgrund der überlasteten Zufahrtsstrecke zur B17 die gesetzlich normierten Hilfsfristen für Notfalleinsätze nicht eingehalten werden können, da selbst bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens kein zügiges Durchkommen möglich ist. Dies gilt auch für Notarzteinsätze des Uniklinikums westlich der B17.

Ferner kann das Passieren des Demonstrationszuges auf der linken Spur durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge aus polizeilicher Sicht grundsätzlich nicht gestattet werden. Durch die polizeilichen Begleitkräfte kann eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Im Fazit wird demnach festgestellt, dass das Befahren der BAB8 und der B17 durch Demonstrationsteilnehmer eine extreme Beeinträchtigung einer sehr großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern und den damit einhergehenden Unfallgefahren, langen Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet und das nachgeordnete Straßennetz nördlich und südlich der BAB8 und den zeitlichen Verlusten durch Rückstauungen verursacht. Hinzu kommen die unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern der Umleitungsstrecken im Stadtgebiet für diesen Zeitraum. Durch eine Sperrung der beiden Hauptverkehrsadern wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs massiv gestört, weshalb das Befahren von BAB8 und B17 aus polizeilicher Sicht nicht befürwortet wird.

Tiefbauamt – Abteilung Straßenverkehr

Die geplante Route führt zu massiven Beeinträchtigungen des Individualverkehrs und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die voraussichtlich notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen bedingen einen erheblichen Beschilderungs- und Zeitaufwand, insbesondere wenn die Kundgebungsstrecke im Bereich der B17 und BAB A8 voll gesperrt werden muss. Eine Teilsperrung der Kundgebungsstrecke scheidet nach tel. Rücksprache mit der Verkehrspolizei Augsburg in diesen Bereichen aber aus. Bereits bei der Anfahrt zu den v. g. Bereichen bzw. beim Einrücken der Kundgebungsteilnehmer zurück zum Klimacamp ist mit erheblichen Behinderungen und Beeinträchtigungen des Individualverkehrs, des ÖPNV und der Rettungsdienste und der Einsatzkräfte der Polizei zu rechnen. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Verbindungen Bgm.-Ackermann-Straße und Karlstraße sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbindungen Müllerstraße und Mittlerer Graben / Unterer Graben stellen die Hauptanfahrtsrouten der Rettungsdienste für den gesamten westlichen und nördlichen Stadtbereich bzw. den Innenstadtbereich dar. Eine adäquate Umfahrungsmöglichkeit zur Sicherstellung einer zeitgerechten rettungsdienstlichen Versorgung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht sichergestellt werden können, da sich durch die Kundgebung als Ganzes bzw. durch das Verhalten der Kundgebungsteilnehmer (sehr langsam fahrender geschlossener Verband, langgestrecktes Teilnehmerfeld zur Sicherstellung der coronabedingten Mindestabstände, etc.) Rückstauungen bilden werden. Die Rückabwicklung der überstaute Bereiche wird einen erheblichen zeitlichen Nachlauf bedingen; insbesondere während der Rückstaubildungen kann mit einem ungehinderten Befahren der Ausrückstrecken durch die Rettungsdienste nicht gerechnet werden; aufgrund der beengten räumlichen innerstädtischen Lage kann eine Räumung der Ausrückstrecken auch durch die einzelnen Verkehrsteilnehmer (Stichwort: Rettungsgasse) nicht oder nur sehr schwer erreicht werden.

Der ÖPNV wird in den innerstädtischen Bereichen erheblich an der Wahrnehmung der obliegenden Beförderungsverpflichtung gehindert; mit Behinderungen bis hin zu einer Einstellung des Linienbetriebes muss gerechnet werden.

Bzgl. der notwendigen Sperrung der B 17 darf auf die in Anlage beigelegte Stellungnahme der Polizei bzgl. einer Kundgebung vom 25.09.2020 und 08.12.2020 verwiesen werden. Inhaltsgleiches hat erst Recht Geltung für die Inanspruchnahme der BAB A8 zwischen der Anschlussstelle Augsburg West und Ost. Insbesondere die hohen im Bereich der BAB gefahrenen Geschwindigkeiten machen u. E. einen erheblichen materiellen und personellen Sicherungsaufwand erforderlich, insbesondere bei der Ausleitung

des Verkehrs. Die durch eine Sperrung der BAB A8 bedingte Ausleitung des Verkehrs über die bestehenden Bedarfsumleitungen durch das Stadtgebiet Augsburg bzw. durch das Stadtgebiet Gersthofen wird zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen. Die Gefahr von Auffahrunfällen im Verzögerungs- und Ausleitungsbereich ist gegeben, die damit verbundenen Verkehrsgefährdungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten hinsichtlich Leib, Leben und Eigentum sind u.E. gleichfalls zu berücksichtigen. Zudem können die notwendigen Bedarfsumleitungsstrecken (z.B. U 58) durch die Kundgebung als solches bzw. durch die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht mehr genutzt werden und werden in Teilstrecken unterbrochen. Die im weiteren Verlauf der BAB A8 situierten Bedarfsumleitungsstrecken U 45, U 49 a und U 54 b können bei einer notwendig werdenden Ausleitung des Verkehrs bedingt durch ein Verkehrsgeschehen auf der BAB A 8 in den räumlichen Geltungsbereichen dieser Bedarfsumleitungsstrecken (z.B. Verkehrsunfall) nicht mehr genutzt werden, da Teilstrecken der v. g. Bedarfsumleitungsstrecken ebenfalls Teil der Kundgebungsstrecke (hier z.B. im Bereich der Mühlhäuser Straße) sind.

Insbesondere die Sperrung der B17 bzw. die Durchführung der Kundgebung auf Straßen von übergeordneter Bedeutung führt zu einer sicherheitsrechtlich problematischen Situation bzgl. der Erreichbarkeit der notärztlichen Versorgungseinrichtungen (Universitätsklinikum, etc.) und bzgl. der Anfahrtsrouten der Feuerwehr. Zudem werden im Bereich der B17 sogenannten Lang-Lkw eingesetzt, die die Route nicht verlassen können und dürfen und nur das sogenannte Positivnetz befahren dürfen; die Benutzung einer ggf. eingerichteten Umleitungsstrecke ist für diese Fahrzeugklasse nicht ohne weiteres möglich.

Eine Anpassung der Routenplanung wird daher aus Sicht der Abt. Straßenverkehr des Tiefbauamtes dringend empfohlen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Integrierte Leitstelle

Zunächst wird angeführt, dass laut polizeilicher Einschätzungen für die Bereiche B2, B17 und BAB8 eine beidseitige Vollsperrung von mehreren Stunden erforderlich ist, weshalb auf diese Einschätzung Bezug genommen wird.

Die B 2 und B 17 bilden demnach stark befahrene Nord-Süd-Achsen durch das Stadtgebiet und den Landkreis Augsburg, die BAB 8 eine stark befahrene Ost-West-Achse durch den Landkreis Aichach-Friedberg, sowie das Stadtgebiet und den Landkreis Augsburg. Eine Vollsperrung auf diesen Verkehrsachsen führte bereits in der Vergangenheit regelmäßig zu starkem Rückstau und in der Folge zu massiv erhöhtem Verkehrsaufkommen auf den Umleitungs- und Umfahrungsstrecken.

Die B 2 und die B 17 werden von Rettungsdiensten zum einen zum schnellstmöglichen Erreichen der Universitätsklinik mit Kinderklinik sowie des Krankenhauses Josefinums genutzt, zum anderen aber auch um schnellstmöglich einen Unfallort mit entsprechenden Rettungsmitteln zu erreichen. Dies trifft gleichermaßen auf die BAB 8 zu.

Die beidseitige Vollsperrung der entsprechenden Streckenabschnitte für einen Zeitraum von mehreren Stunden würde eine Anfahrt zu den vorgenannten Kliniken aus allen Richtungen stark behindern und verzögern. Als die drei hierfür ursächlichen Faktoren werden der Rückstau auf der B17, B 2 und BAB 8, das Staugeschehen auf den Umfahrungsstrecken und die längere Wegstrecke benannt. Dies trifft auch für die Anfahrten bei Notfalleinsätzen zu, da mit einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung bei den Eintreffzeiten am Notfallort zu rechnen sei.

In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger, anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können daher Folgeschäden, im schlimmsten Fall gar Todesfälle, nach sich ziehen. Daher ist die beidseitige Vollsperrung der vorgenannten Straßen aus Sicht der Leitstellen und der Rettungsdienste als äußerst kritisch zu sehen, da mit einer nicht unerheblichen Verlängerung der Fahr- und Eintreffzeiten zu rechnen ist.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz – SG Einsatzvorbereitung

Die Strecke einer Fahrraddemonstration müsse jederzeit so passierbar sein, dass der Fahrradkorso zu jeder Zeit sicher überholt werden könne, also folglich eine Rettungsspur von mindestens 3,5 Metern Fahrbahnbreite vorhanden sei. Dies sei gegebenenfalls durch Streckenposten an den Schlüsselstellen zu gewährleisten, um dort einen Fahrradkorso anhalten und die Einsatzfahrzeuge passieren lassen zu können. Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Zunächst wird angeführt, dass laut polizeilicher Einschätzungen für die Bereiche B2, B17 und BAB8 eine beidseitige Vollsperrung von mehreren Stunden erforderlich ist, weshalb auf diese Einschätzung Bezug genommen wird.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Regelverkehrs werden erfahrungsgemäß sehr erheblich sein. Daher wird es in einer nicht vorhersehbaren Zahl von Einsätzen zu einer Verzögerung des

Behandlungsbeginns, bei einer gewissen Anzahl auch zur Verzögerung beim Transport in eine geeignete Behandlung kommen. Im Extremfall wird eine zeitliche Verzögerung sowohl für den Behandlungsbeginn wie auch für den Transport in ein geeignetes Krankenhaus zum Tragen kommen. In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können Folgeschäden oder gar Todesfälle mit sich ziehen. Dies trifft insbesondere auf Patienten mit sog. Tracer-Diagnosen (plötzlicher Kreislaufstillstand, Schlaganfall usw.) zu. In diesen Situationen ist es daher dringend erforderlich, Fachpersonal in möglichst kurzer Zeit vor Ort zu bringen, um einen schnellstmöglichen Behandlungsbeginn mit der definitiven Behandlung der Erkrankung ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen. Zwar lassen sich die Auswirkungen einer zeitlichen Verzögerung nicht pauschalisieren, bei einem Schlaganfall erhöht jedoch bereits jede Minute die Überlebenschance um 10%. Insbesondere bei den Tracer-Diagnosen, jedoch auch bei einer Vielzahl andere Krankheitsbilder, wird eine Verzögerung im Minutenbereich schon zu schwerwiegenden Einschränkungen bis hin zum Versterben des Patienten führen.

Diese Verzögerungen sind im Bereich der Notfallmedizin zu vermeiden.

BRK Kreisverband Augsburg-Land

Ein Queren bzw. ein Überholen eines sich fortbewegenden Fahrraddemonstrationszuges wird abgelehnt. Das Gefahrenpotential sei demnach immens und stehe in keinem Verhältnis.

Durch die Nutzung von Umfahrungsstrecken seien negative Auswirkungen auf die Anfahrtszeiten und die Einhaltung der Hilfsfrist der aufkommenden Einsatz- und Unfallstellen zu erwarten.

Zudem wird auf das durch das Ende der Pfingstferien bedingte Verkehrsaufkommen hingewiesen.

Die Streckenführung über die BAB8 und die B17 wird aufgrund der vorbeschriebenen verlängerten Anfahrts- und Transportzeiten daher für nicht sinnvoll und verhältnismäßig und ein Überholen oder Queren des Zuges durch Einsatzkräfte für nicht möglich erachtet, ohne dadurch weitere Gefahren für die Teilnehmer in Kauf zu nehmen.

Zur B2 wird ausgeführt, dass es sich hierbei um die einzige Möglichkeit handelt, innerhalb der Hilfsfrist den Flughafen Augsburg zu erreichen. Da insbesondere an Sonntagen zahlreich „Hobbyflieger“ unterwegs sind, ist auch häufiger mit Luftnotlagen zu rechnen, die eine Sicherheitslandung erforderlich machen könnten. Außerdem wird ein sofortiger Abbruch der Versammlung bei aufziehender Unwetterlage, bei einer Großschadenslage im Stadtgebiet Augsburg oder den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries, welche ein Befahren des Streckenabschnitts erforderlich macht oder bei einer Nichteinhaltung des Streckenverlaufs für unabdingbar gesehen.

BRK Augsburg-Stadt

Demonstrationszüge beinhalten regelmäßig Beeinträchtigungen des Rettungsdienstes, wobei durch die angezeigte Streckenführung der Zusammenfluss aller Rettungsdienstrouten unmittelbar vor dem Universitätsklinikum Augsburg betroffen sein wird. Daher müssen ein Queren des Zuges sowie die Befahrbarkeit der Umleitungsstrecken gewährleitet sein. Zwischenkundgebungen an Auffahrten zu B17 werden als kritisch bewertet, da ein Queren nicht möglich ist.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Sowohl die B17 als auch die Bgm.-Ackermann-Str. sind Haupfahrtstrecken in einem Großteil der Stammeinsatzgebiete, weshalb ausdrückliche Bedenken angemeldet werden. Umfahrungen dieser Strecken (zum Beispiel durch die Stadt bei einem Einsatz in Pfersee oder nach Leitershofen) können mehrere Minuten Verzögerungen mit sich bringen. Auf die Auswirkungen von Verzögerungen wird auf den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst verwiesen. Auch kann es, je nach Umfang des Demonstrationszuges, sicher auch zu einer Verhinderung einer Durchfahrt kommen, da eventuell vorhandener Ausweichplatz nur eingeschränkt nutzbar ist. Es müsse daher mindestens das verpflichtende Freihalten eines Fahrstreifens auf den mehrspurigen Straßen sowie das Definieren von festen uns stets freizuhaltenden Durchfahrtsskorridoren gewährleistet sein.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehrarmierung Augsburg

Die mit der Zugstrecke einhergehenden umfangreichen Straßensperrungen, insbesondere im Bereich B17 und BAB8 und den sich daraus entwickelnden Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen werden als problematisch bewertet. Daher müssen mindestens ein Passieren des Zuges durch Rettungskräfte sowie eine Passierbarkeit der Umfahrungsstrecken dauerhaft gewährleistet sein.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass

einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Malteser Rettungsdienst

Es wird sich den vorstehenden Ausführungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Augsburg angeschlossen.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern vom 27.05.2021

Der angezeigten Versammlung wird nicht zugestimmt.

Es bestehen erhebliche verkehrliche und sicherheitstechnische Bedenken gegen diese geplante Versammlung im Bereich Augsburg auf der Bundesautobahn A 8/West und ist daher abzulehnen.

Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung ist ein Befahren der Autobahn mit Fahrrädern oder ein Betreten der Autobahnfahrbahn generell verboten. Bei dieser Versammlung soll das rund 5 km lange Teilstück der A 8/West zwischen den beiden Autobahnanschlussstellen Augsburg-Ost und -West durchfahren werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Sicherheit der Versammlungsteilnehmer ist ein Begehen bzw. Befahren mit dem Fahrrad der Autobahn zu untersagen, da ansonsten die Bundesautobahn A8/West in diesen Bereich großräumig in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt werden muss.

Die Rechtfertigung der Ablehnung ergibt sich auch insbesondere aus den kollidierenden Grundrechten Dritter. Dies sind die Grundrechte der anderen Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn.

Bundesautobahnen sind spezifisch gewidmet und haben eine Bündelungs- und Transportfunktion. Die A 8/West ist ein wichtiger Bestandteil des Europastraßennetzes und dienen somit zur Aufnahme des internationalen Verkehrs. Als Bundesfernstraßen der höchsten Kategorie dienen Autobahnen grundsätzlich nur dem weiträumigen Verkehr und anders als Orts- und Durchfahrtsstraßen keinen versammlungsrechtlichen Kommunikationszwecken.

Es ist festzustellen, dass Bundesautobahnen für die Nutzung zu Demonstrationszwecken regelmäßig nicht in Betracht kommen. Die Versammlungsfreiheit umfasst zwar das Recht über den Ort einer Versammlung selbst zu entscheiden (BVerfGE 69, 315/343 - Brokdorf). Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer gehört auch die Befugnis zur Mitbenutzung einer im Gemeingebräuch stehenden Straße (BVerfGE 73, 206/249 - Sitzblockade I). Andererseits verschafft das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Auch öffentliche Grundstücke können nach dem Willen des Trägers der Allgemeinheit nur im Rahmen einer eingeschränkten Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Dies ist für Bundesautobahnen der Fall. Sie sind nach § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ und dienen nach § 1 Abs. 1 FStrG „zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs(s)“.

Das Interesse des Veranstalters einer Versammlung und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge im Einzelfall hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Für Bundesautobahnen und vor Allem für Bestandteile des Europastraßennetzes gilt dies in herausgehobener Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. (OVG Münster (15. Senat), Beschluss vom 03.11.2017 - 15 B 1370/17).

Eine Versammlung auf der Autobahn würde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und die Gewährleistung des Schutzes der Versammlungsteilnehmer die Vollsperrung der A 8/West zwischen den Anschlussstellen Friedberg(Bayern) und Neusäß in beiden Fahrtrichtungen erfordern. Zusätzlich müsste die T+R Anlage Augsburg gesperrt und geräumt werden. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs im Großraum Augsburg kommen wird. Diese Versammlung würde massivste flankierende Sicherungsmaßnahmen (Ausleitungen, Absperrungen, ...) und die Umleitung von bis zu 7 000 KfZ/Stunde über einen Zeitraum von mehreren Stunden erfordern. Eine Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des per Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2021, Az. C4-3612-21-79 aufgehobenen LKW- Sonn- und Feiertagsfahrverbots zur Aufrechterhaltung der Lieferketten kann hier nicht gegeben werden, es ist aber zu erwarten, dass es auf Grund des vermehrten LKW Verkehrs zu weiteren verkehrlichen Problemen kommen wird. Ebenso bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken bei der Sperrung der T+R Anlage und den ggf. zu erwartenden Schadenersatzforderungen auf Grund des entgangenen Umsatzes.

Eine Ausleitung müsste in beiden Fahrtrichtungen an der Anschlussstelle Friedberg (Bayern) und an der Anschlussstelle Neusäß für die Dauer von 3-5 Stunden (Auf-, bzw. Abbau der Sperreinrichtungen und Ausleitungen, Dauer der Versammlung auf der BAB,...) erfolgen. Ob die möglichen Umleitungsstrecken am 06.06. befahrbar sind bzw. überhaupt leistungsfähig sind, wäre zudem noch zu klären. Zusätzlich müssten

Sperrmaßnahmen an den Zufahrten zur Autobahn an den Anschlussstellen Augsburg-West und –Ost ergriffen werden, sowie die Sperrung der T+R Augsburg erfordern, um ein Auffahren auf die Autobahn zu verhindern. Für die Umleitungsstrecken und der gesperrten Anschlussstellen, sowie T+R Anlage Augsburg, sind entsprechende Konzepte der Verkehrslenkung und deren Beschilderung erforderlich. Die Absicherung der Versammlung auf der Autobahn müsste mit entsprechendes zugelassenen Absperrmaterial erfolgen und kann nicht nur mit Ordern realisiert werden.

Die Versammlung ist auch in Hinblick auf die zu erwartende Staugefahr bzw. Stauentwicklung auf Grund der hohen Verkehrsbelastung zu versagen. Eine Sperrung der Autobahn dürfte auch zu erheblichen verkehrlichen Problemen im nachgeordneten Straßennetz führen und an den Umleitungsstrecken eine nicht abzuschätzende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf Grund der Mehrbelastungen und vor Allem durch die LKWs führen. Bedingt durch die zu erwartenden Stausituationen auf den Straßen im Stadtgebiet Augsburg und dem im Umland von Augsburg kann u.U. die öffentliche Sicherheit und die Erreichbarkeit durch die Rettungskräfte nicht aufrechterhalten werden.

In aller Regel begründen die mit einer Demonstration oder einem Aufzug verbundenen Auswirkungen auf den fließenden Fernverkehr zudem mit der unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die – selbst unabhängig vom begrenzten Widmungszweck einer BAB - eine Verlegung der Versammlung rechtfertigen. In die nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen kann neben den einzelfallbezogenen Gefährdungsbelangen aber auch die besondere Widmungsbeschränkung und damit die Bedeutung der Bundesautobahnen für den überörtlichen, auch grenzüberschreitenden Verkehr (im vorliegenden Fall der Verkehr A93/A6 –CZ) einbezogen werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 - juris RdNr. 13; VG Schleswig vom 19.02.2008 - 3 A 235/07 - juris RdNr. 33 ff. und VG Berlin vom 04.06.2009 - 1 L 316.09 - RdNr. 14 sowie VG Gießen, Beschluss vom 07.08.2013 - 4 L 1460/13.GI - Beschlussabdruck S. 4 ff.).

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 27.05.2021

Verkehrssicherheit:

Die B2 als auch die B17 sind zweibahnige Straße, beide Richtungsfahrbahnen sind baulich durch einen Mittelstreifen getrennt. Bei der B17 handelt es sich um eine autbahnhähnliche Straße, die keine Kreuzungen und Einmündungen aufweist, sondern über Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen über Rampen mit dem nachgeordneten Netz verbunden ist. Für die B2 ist die autbahnhähnliche Ausführung an der Anschlussstelle mit der Autobahn A8 ebenfalls vorhanden.

Die Straßen dienen dem Gesetze nach Verkehrszwecken, Aufenthaltsfunktionen sind nicht vorgesehen. Die Straßen genießen eine hohe Verkehrsbedeutung, da diese sowohl den regionalen als auch überregionalen Verkehr ins Ballungszentrum Augsburg und auf die fernverkehrsrelevante Autobahn A8 bringen. Die Bundesstraßen sind entsprechend gewidmet.

Selbst wenn 2-bahnige Straßen nicht als Kraftfahrstraße ausgewiesen sind, sind grundsätzlich langsame Fahrzeuge eine Ausnahme, auf 2-bahnigen Straßen ist weder mit Fußgängern noch mit Fahrradfahrern zu rechnen, auch nicht auf der entgegengesetzten Richtungsfahrbahn. Personen auf der Fahrbahn werden von Verkehrsteilnehmern grundsätzlich als Gefährdungssituation wahrgenommen, was zu Verunsicherung und weiterer Gefährdung des Straßenverkehrs führt.

Eine Nutzung von 2-bahnigen Straßen für Demonstrationen könnte nach unserer Einschätzung, wenn überhaupt, nur in Richtung der jeweiligen Richtungsfahrbahn gestattet werden. Bei einer Bewegungsrichtung des Demonstrationszuges entgegen der Fahrtrichtung könnten versehentlich an Absperrungen vorbei gefahrenen Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig und wirkungsvoll gestoppt werden, um Konflikte zwischen dem Verkehrsteilnehmer und dem Demonstrationszug zu vermeiden. Gleches gilt für liegegebliebene Fahrzeuge. Daher beziehen sich die Überlegungen im Folgenden nur auf eine Nutzung eines Demonstrationszuges einer Richtungsfahrbahn in Fahrtrichtung.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B2 und der B17 ist auf 70 bzw. 80/60 km/h begrenzt. Sofern eine Fahrbahn für Demonstrationszwecke gesperrt wird, ist eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Gegenfahrbahn auf 30-50 km/h (oder eine Vollsperrung) aus unserer Sicht erforderlich, da ansonsten zufällig gleichzeitig stattfindende Unfälle (oder aufgrund der Ablenkung stattfindende Unfälle) mit umherfliegenden Teilen zu einer Gefährdung der Demonstrationsteilnehmer führen könnten. Bereits bei 50 km/h können Unfälle von Fahrzeugen verheerende Folgen haben, was durch die Regelungen in der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) berücksichtigt wird. Bereits bei 30 km/h gelten ungeschützte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Krad-fahrer) als stark gefährdet. Für die Einrichtung der Geschwindigkeitsbeschränkung müssten etliche Schilder vorab aufgestellt und unmittelbar danach wieder deaktiviert und abgebaut werden, was jedes Mal mit einem Eingriff in den Straßenverkehr einhergeht. Die zuständige Straßenmeisterei hat nur eine begrenzte Anzahl an Schildern vorrätig, es wären also externe Verkehrssicherungsfirmen hinzu zu ziehen, die mit einem mehrwöchigen Vorlauf beauftragt werden müssten. Eine verkehrsrechtliche Anordnung mit dem Inhalt von Geschwindigkeitsbeschränkungen könnte also faktisch nicht rechtzeitig umgesetzt werden und wäre mit hohem Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass bereits die Aufstellung der Schilder eine aus unserer Sicht vermeidbare und nicht zwingend erforderliche Gefährdung des Personals und des Straßenverkehrs darstellt. Hier ist aus unserer Sicht ein entscheidender Unterschied zu Baustellen, deren Beschilderung zwingend erforderlich nicht vermeidbar ist.

Hinzu kommt, dass temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 50 km/h auf dieser Strecke kaum akzeptiert werden würden, da die Charakteristik der Straße die Gefährdungslage (durch eine Demonstration) nicht erkennen lässt. Insofern könnte die Sicherheit der Demonstranten nicht gewährleistet werden.

Erforderliche Sperrungen:

Bei einem Demonstrationszug mit ca. 2.000 Teilnehmern mit Lastenrädern könnten auf einer 2-streifigen Straße voraussichtlich 2 Personen nebeneinander fahren. Die Abstände werden mit einer Autolänge (ca. 5-6m) abgeschätzt. Somit wäre der Demonstrationszug ca. 5-6 km lang. Bei dieser Länge müssten auf der B2 und auf der B17 jeweils Streckenabschnitte gesperrt werden. Bei einer Beschränkung der Demonstrationszuglänge auf ca. 1km Länge könnten die Verkehrsbeeinträchtigungen jeweils auf einen kürzeren Streckenabschnitt reduziert werden. Dennoch wäre bereits ein 1km langer Demonstrationszug im Bereich der Anschlussstellen vielen Gefahren ausgesetzt. Im Bereich der Anschlussstelle B2/A8 würde ein 1km langer Demonstrationszug dazu führen, dass sowohl die B2 als auch die A8 gleichzeitig gesperrt werden müssten (vgl. beigefügte Grafik). Ebenso wäre die Rastanlage zu sperren (was auf der BAB frühzeitig angekündigt werden sollte, da Rastanlagen essentielle Funktionen hinsichtlich der Verkehrssicherheit übernehmen (z.B. Lenkzeiten, Tanken, Erholungspausen)). Eine vergleichbare Situation ist am Autobahnkreuz Augsburg-West gegeben; hier müssten gleichzeitig die A8 sowie die B17 nach Süden gesperrt werden.

Eine besondere Problematik ergibt sich durch die Fortbewegung des Zuges, da somit immer wieder neue Streckenabschnitt gesperrt werden müssen.

Die Straßenmeisterei hat maximal Kapazitäten zur Sperrung/Absicherung von 2 Anschlussstellen (z.B. Stuttgarter Str. und Holzweg) auf der B17. Dabei kann eine Absicherung mit Baken zwar auf- und abgebaut werden, diese kann jedoch aufgrund der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten nicht mit dem Fortgang des Demonstrationszuges mitgenommen und versetzt werden. Insofern wäre die faktische Unterstützungsleistung der SM auf ca. 2 Anschlussstellen auf der kompletten Demonstrationsstrecke begrenzt.

Umleitungen und Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen:

Am Beispiel des AK Augsburg-West wird deutlich, dass eine Nutzung der Bedarfsumleitungen der BAB nicht ausreichend ist, da die Bedarfsumleitungen die B17 südlich der A8 nutzen.

Eine Ausweisung von anderweitigen Umleitungen sowie das Aufstellen von dazugehöriger Beschilderung ist technisch nicht machbar, da durch die Fortbewegung des Zuges eine Vielzahl von sich überschneidenden Umleitungen erforderlich wäre.

Es wäre nur eine großräumige Umleitung denkbar, die gesamthaft alle Demonstrationsstrecken umfährt. Bei einer Verkehrsbelastung (durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)) der A8 mit ca. 100.000 Kfz/24 und ca. 80.000 KFZ/24h auf der B17 stehen keine annähernd leistungsfähigen Umleitungsstrecken in der Region Augsburg zur Verfügung. Daher ist mit einem Zusammenbruch des Verkehrsgeschehens im nachgeordneten Netz zu rechnen.

Selbst bei der alternativen Streckenführung des Demonstrationszuges ohne Nutzung der B2-A8 ist eine Umleitung des kompletten B17-Verkehrs zwischen Bgm-Ackermannstraße und Eichleitnerstraße schwierig, beide Knotenpunkte werden durch die Demonstration blockiert, es muss also großräumiger umgeleitet werden. Für eine Umleitung durch Gögglingen, Stadtbergen und Neusatzen im Westen der B17 fehlen leistungsfähige Verkehrsachsen, eine Umleitung im Osten müsste der Verkehr durch die Stadt Augsburg und über eine der 4 Lechbrücken geleitet werden, wovon eine Brücke (MAN-Brücke) derzeit nur in 1 Richtung befahrbar ist.

Es sind massive Staus und Behinderungen nicht nur im gesamten Stadtgebiet zu befürchten, die Verkehrsbehinderungen werden sich auch auf die angrenzenden Abschnitte der eigentlich leistungsfähigen Verkehrsachsen B2-B17-A8 auswirken, wovon nicht nur der motorisierte Individualverkehr sondern auch die Rettungsdienste betroffen sein werden.

Die Dauer der Sperrung der B17 wird selbst für die kürzeren Alternativroute mit 1-2 Std. abgeschätzt. Die Entfernung zwischen Bgm-Ackermannstr. und Eichleitnerstr. beträgt etwa 5 km. Die Fortbewegung des Demonstrationszuges wird mit 5-10km/h abgeschätzt. Zudem sollen Zwischenstopps eingelegt werden. Bei vergleichbar langen Sperrungen von zweibahnigen Straßen aufgrund von Unfällen zeigt sich regelmäßig, dass es mehrere Stunden dauert, bis sich das Verkehrsgeschehen wieder normalisiert. Der 6. Juni ist das Ende der Pfingstferien. Trotz eingeschränkter Reisemöglichkeiten muss von einem erhöhten Rückreiseverkehr auf der B17 am Sonntag Nachmittag gerechnet werden.

Zusammenfassung:

Das Staatliche Bauamt Augsburg lehnt eine Nutzung der B2 und der B17 für die geplante Demonstration ab. Aus Sicht des StBAA kann der verbleibende und unvermeidbare Verkehr nicht derart abgewickelt und gelenkt werden, dass die Sicherheit der Demonstrationsteilnehmer auf den Bundesfernstraßen gewährleistet wird. Aus dem Antrag ist nicht erkennbar, wieso die Demonstration unbedingt an diesen Stellen im Straßennetz durchgeführt werden muss; für die Bundesstraßen wird die Errichtung einer Schnellbuslinie gefordert, also ein Verkehrsmittel, welches eine staufreie und zügige Abwicklung des Straßenverkehrs erfordert. Diese Forderung kann in gleichem Maße an Plätzen in der Öffentlichkeit erhoben werden, die für Versammlungen geeignet sind und bei denen keine Gefährdungen zu erwarten sind.

Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs mit Vertretern des Veranstalters, der Stadt Augsburg sowie der Polizeiinspektion Augsburg Mitte und der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg am 28.05.2021 wurden die Veranstalter über die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt, sodass alternative Streckenführungen angeboten wurden. Die Vertreter des Veranstalters hielten jedoch am angezeigten Streckenverlauf fest, fügten jedoch an, im Falle einer Beschränkung durch die Versammlungsbehörde die unter 2.1.1. festgesetzte Streckenführung zu bevorzugen.

Die Nr. 2.1.1. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Demnach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wie aus den oben aufgeführten Stellungnahmen hervorgeht, besteht durch eine beidseitige Sperrung der Bundesstraße B 17 und der Bundesautobahn BAB 8 für einen Zeitraum von mehreren Stunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit, da in Notfällen für Feuerwehr und Rettungsdienste durch die Vollsperrung ein erheblicher Zeitverlust entsteht. Da es sich hierbei um überragend wichtige Schutzgüter handelt, ist bei der anzustellenden Prognoseentscheidung an den tatsächlichen Schadenseintritt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit zum Erlass von Beschränkungen ausreichend. Ferner stellen die notwendigen Umleitungsstrecken keine geeignete Alternative dar, da durch die Umleitung durch das Stadtgebiet der Verkehr zum Erliegen kommen würde. Somit sind auch erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gegeben.

Die Anordnung der alternativen Strecke ist somit geeignet, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs entgegenzusteuern.

Auch ist die Anordnung erforderlich. Aufgrund der oben geschilderten Bedeutung der jeweiligen Verkehrsachsen sowohl für den regionalen als auch für den überregionalen Verkehr ist auch kein anderer Streckenabschnitt auf der B 17 oder der BAB 8 ersichtlich, welcher die vorgetragene Problematik nicht mit sich ziehen würde. Ferner ist das Überholen bzw. Queren des Demonstrationszuges durch Rettungsdienste auf Bundesfernstraßen bzw. Bundesautobahnen in der Praxis nicht umsetzbar. Bei einer Teilnehmerzahl von 200 Personen, welche sich wie im Kooperationsgespräch vereinbart in Blöcken fortbewegen, ist eine durchschnittliche Gesamtlänge des Demonstrationszuges von 700 Metern bis zu einem Kilometer anzunehmen, da bei sich fortbewegenden Versammlungen regelmäßig ein Ziehharmonika-Effekt zu beobachten ist. Sofern dieser Zug im Einsatzfall gequert oder überholt werden muss, wäre dieser mit erheblich geminderter Geschwindigkeit zu passieren, was in bedrohlichen Fällen zu einem entscheidenden Zeitverlust bis zur notwendigen ärztlichen Versorgung führen kann. Es ist faktisch nicht umsetzbar, einen Zug dieser Länge zielgerichtet zum Halten zu bringen, damit dieser passiert werden kann. Wie aus der Stellungnahme der Verkehrspolizei hervorgeht, wurde bei Fahrraddemonstrationen in der Vergangenheit bereits mehrfach beobachtet, dass einzelne Teilnehmer ausgeschert und sich auf die Nebenspur begeben haben. Es ist daher nicht zu gewährleisten, dass eine Fahrbahn für Rettungsfahrzeuge permanent freigehalten wird, was zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern sowie unbeteiligten Dritten, welche auf die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes angewiesen sind, führen wird. Auch ist bereits durch die Rückstauungen auf den gespernten Streckenabschnitten und die Umfahrungsstrecken ein Zeitverlust gegeben, da das Freihalten von Rettungsgassen nach allgemeiner Lebenserfahrung zu massiven Problemen führt, was auch, wie im Kooperationsgespräch erläutert, durch die Polizei als Fachdienststelle an verschiedenen Einsatzstellen vor Ort beobachtet und beurteilt werden kann. Zudem kann vom Veranstalter insbesondere im Bereich von Auf- und Abfahrten zur B17 und BAB8 nicht geltend gemacht werden, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit die Zu- und Vorfahrt gewährt werden kann. An dieser Stelle ist zusätzlich auf die Stellungnahme des BRK Augsburg-Land zu verweisen, wonach das Überholen des Zuges grundsätzlich abzulehnen ist. Wie außerdem durch die Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz – Integrierte Leitstelle und den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst hervorgeht, können Zeitverluste in der Notfallrettung erhebliche Folgeschäden oder gar Todesfälle mit sich ziehen. Aufgrund dieser konkreten Gefahren für die überragend wichtigen Schutzgüter und Leben und Gesundheit von Menschen ist für den tatsächlichen Schadenseintritt bereits ein deutlich geringerer Maßstab heranzuziehen.

Durch die Anordnung der alternativen Streckenführung wird dem Veranstalter dennoch die Durchführung eines Demonstrationszuges in Form einer Fahrraddemonstration ermöglicht, weshalb kein mildereres Mittel ersichtlich ist, welches gleich effektiv Gefahren für das Leben und die Gesundheit entgegenwirken könnte.

Im Übrigen ist die Anordnung auch angemessen.

Grundsätzlich hat der Veranstalter ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung und den Ort der Versammlung. Jedoch gilt dies nicht schrankenlos. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst demnach nicht, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben (BVerfG Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR1190/90). Eine solche Schranke stellt hier Art. 15 Abs. 1 BayVersG dar, wonach die zuständige Behörde zum Erlass von Beschränkungen ermächtigt wird.

Ferner stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass im öffentlichen Straßenraum vor allem innerörtliche Straßen und Plätze als Stätte des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen werden. Hier können die Forderungen von Demonstranten einem allgemeinen Publikum zu Gehör gebracht werden. Weiter wird erläutert, welche Orte außerhalb des öffentlichen Straßenraumes als Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs für Versammlungen in Anspruch genommen werden können. Entscheidend sei hier nach dem Leitbild des öffentlichen Forums, dass auf ihm eine Vielzahl von Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden können. Negativ davon abgegrenzt werden hierzu Orte, welche nur ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind. An solchen Orten könne die Durchführung von Versammlungen nicht begehrt werden (BVerfG Urteil vom 22.02.2011 – 1 BVR 699/06, Rn. 66 ff.).

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass Bundesfernstraßen der öffentlichen Kommunikation in weitaus geringerem Umfang gewidmet sind als innerörtliche Straßen (Hessischer VGH, Beschluss vom 14.06.2013 – 2 B 1359/13).

In der Bayerischen Verwaltungsrechtsprechung wird die Zulässigkeit der Nutzung einer Bundesfernstraße zum Zwecke einer Versammlung allenfalls in Ausnahmefällen als zulässig erachtet, da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stehen und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für eine, ein kommunikatives Anliegen verfolgende Versammlung, offenstehen. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße genießen aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang gegenüber Versammlungsinteressen (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621).

Bei der BAB 8 handelt es sich dagegen um eine Bundesautobahn i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, welche gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Die BAB 8 stellt darüber hinaus eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen in Deutschland dar, nicht zuletzt, da es sich hierbei um die Verbindung der Landeshauptstädte München und Stuttgart handelt. Allein auf dem Streckenabschnitt der BAB 8 ist im Zeitraum der erforderlichen beidseitigen Vollsperrung von mehreren Stunden in dem erforderlichen Zeitraum mit einem großen Verkehrsaufkommen zu rechnen, da die durchschnittliche Verkehrsbelastung am Autobahnkreuz Augsburg-West an Sonntagen zuletzt bei 45.000 Fahrzeugen lag. Aufgrund der Begebenheiten am Veranstaltungstag (letzter Tag der Pfingstferien, gute Wetterprognosen) wird nach polizeilicher Einschätzung jedoch von einer deutlich größeren Zahl ausgegangen.

Bei der B 17 handelt es sich zweifelsfrei um eine ausgebauten autbahnhähnliche vierspurige Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG. Die B17 stellt zum einen die bedeutendste Nord-Süd-Verbindung für das Stadtgebiet Augsburg dar und hat zum anderen erhebliche Bedeutung für den überörtlichen Verkehr, unter anderem als Hauptstrecke von Pendlern aus dem nördlichen und südlichen Umland sowie für den Ausflugsverkehr ins Alpenvorland. Ebenso dient die B17 als Zubringer zur nahen BAB 8 und hat für den Straßenverkehr eine erhebliche Bedeutung. Insgesamt beträgt der Tagesdurchlauf auf der B 17 Nähe des Kreuzes zur BAB8 76.000 Fahrzeuge (Stand 2015), darunter auch Schwerverkehr. Die B17 dient somit als Hauptverkehrsader und ist für einen reibungslosen Verkehrsfluss im Stadtgebiet Augsburg, aber auch für das Umland, unabdingbar. Insgesamt lässt sich demnach festhalten, dass die B17 die Funktion einer Autobahn erfüllt und auch die bauliche Ausgestaltung einer solchen entspricht. Bundesautobahnen sind nach § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt. Hinsichtlich dieses Streckenabschnitts hat das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Beschluss vom 21.02.2002 (Au S 02.214) darüber hinaus bereits erkannt, dass es sich bei der B17 um eine Bundesstraße mit überregionaler Bedeutung handelt, sodass bereits damals der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs der Vorrang gegenüber der Versammlungsfreiheit einzuräumen war. Aufgrund des vorherrschenden Verkehrsnetzes hat die B17 seit genanntem Urteil weiterhin deutlich an Bedeutung gewonnen, sodass hier der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nach wie vor der Vorrang einzuräumen ist.

Daraus lässt sich schließen, dass bei diesen für die Versammlung beabsichtigten Straßenabschnitten eine Nutzung zu Kommunikationszwecken nicht miteingeschlossen ist.

Die Anordnung einer alternativen Streckenführung erfolgte somit unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Demnach ist zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 8 GG und dem Schutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs und damit einhergehender Gefahren für die überragend wichtigen Individualgüter Leben und Gesundheit abzuwegen. Angesichts der Verkehrssituation auf der BAB 8 und der B 17 und den oben aufgeführten Stellungnahmen ist den Schutzgütern der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie des Lebens und der Gesundheit gegenüber dem Grundrecht des Veranstalters auf uneingeschränkte Versammlungsfreiheit der Vorrang einzuräumen.

Seit 2018 wurden im angezeigten Streckenabschnitt der BAB 8 322 und im Bereich der B 17 449 Verkehrsunfälle gezählt (Stand: Dezember 2020), weshalb es sich hierbei um eine überaus unfallträchtige Verkehrsverbindung handelt. Aufgrund des Unfallgeschehens wurde zudem auf dem Bereich der BAB 8

eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt. Zum Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie der vor Ort eingesetzten Beamten müssten die BAB 8 und die B 17 beidseitig komplett gesperrt werden. Die Vollsperrung der Gegenfahrbahn ist zur Vermeidung von Auffahr- und „Gafferunfällen“ notwendig. Mit Vor- und Nachlauf würde es daher zu Beeinträchtigungen von mehreren Stunden kommen.

Diese Beeinträchtigungen wirken sich vollständig auch auf Rettungsdienste und Feuerwehr aus, die – wie aus den oben aufgeführten Stellungnahmen hervorgeht – die ohnehin oft knappe Hilfsfrist unter diesen Umständen nur erschwert oder gar nicht einhalten können. In kritischen oder lebensbedrohlichen Fällen, kann dies Folgeschäden oder im schlimmsten Fall gar Todesfälle mit sich ziehen.

Bei der angedachten Versammlung wären demnach sowohl der Autobahn- als auch der Bundesstraßenverkehr über die Stadtgebiete Augsburg und Gersthofen umzuleiten. Hierin kann jedoch keine Ausweichmöglichkeit gesehen werden, da vielmehr zu erwarten ist, dass der Verkehr im Umleitungsgebiet vollständig zum Erliegen kommt. Der Umleitungsverkehr würde demnach auf den Umleitungsstrecken Gefahren für Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger mit sich ziehen, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind. Zudem stehen dem angesichts des Lärms und der Abgase die gesundheitlichen Interessen der Stadtbewohner entgegen (vgl. hierzu Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.10.2020 – 2 B 2655/29 -, juris, Rn. 7, 8).

In der Rechtsprechung wird bereits eine Einschränkung von weit über einer Stunde (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621) bzw. von mehr als 30 Minuten (Hessischer VGH, 14.06.2013 – 2 B 1359/13) als unzumutbare Zeitspanne für die Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer angesehen. Dieser Zeitraum würde wie oben ausgeführt jedoch deutlich überschritten werden.

Ebenso wurde bei der Abwägung berücksichtigt, dass eine alternative Route ohne Benutzung der BAB8 und der B17 für die Versammlungsteilnehmer keine erheblichen Auswirkungen hat. Die Versammlungsteilnehmer sind nicht auf den gewünschten Ort des Aufzuges auf der BAB 8 und der B17 als Bezugsobjekt angewiesen, um ihr kommunikatives Anliegen zu transportieren. Das Versammlungsthema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE; A8, B17 und Raum Aux nach Konzept „Verkehr 4x0“ umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege!; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ setzt sich zwar thematisch mit den jeweiligen Straßen auseinander, jedoch wird auf diesen keinerlei Bezug zum Thema Fahrradnutzung hergestellt. In der Erklärung zur Versammlungsanzeige werden von Veranstalterseite sowohl auf der BAB8 als auch auf der B17 jeweils ein Tempolimit sowie die Einrichtung von Schnellbuslinien gefordert. Weshalb die angezeigten Streckenabschnitte BAB8 und B17 mit dem Fahrrad befahren werden sollen, kann der Veranstalter folglich selbst nicht begründen.

Art. 2 Abs. 1 BayVersG definiert eine Versammlung darüber hinaus als eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Weiter ist daher auch zu berücksichtigen, dass eine Teilhabe Dritter an der Versammlung auf extra für die Versammlung gesperrten Teilstrecken der B17 und auf der BAB 8 weitgehend unmöglich ist. Der kommunikative Prozess mit Dritten und die Verfolgung eines Anliegens durch Meinungsaustausch treten damit bei der angezeigten Versammlung auf diesen Streckenabschnitten in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Behinderungen und Zwangswirkungen nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt sind, wie sie sich als sozial-adäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration durch zumutbare Beschränkungen nicht vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen (z. B.: durch Straßensperrungen und deren Bekanntmachung in den Medien oder erhöhtes Medieninteresse und daraus resultierender Berichterstattung) zu erhöhen. Im Rahmen des Kooperationsgespräches wurde vonseiten des Veranstalters geltend gemacht, dass durch die Durchführung der Versammlung auf der B17 und der dortige Kraftverkehr verhindert wird, was wiederum zur Reduzierung von Verkehrstoten führen würde. Somit würde durch entsprechende Versammlungen auf den jeweiligen Bundesstraßen – wie auch bei der hier angezeigten – dem Ziel der Reduzierung der Verkehrstoten durch entsprechende Blockaden dienen. Bereits diese Aussage lässt den Schluss zu, dass nicht die Meinungskundgabe, sondern die Beeinträchtigung Dritter durch die herbeigeführte Blockadeaktion im Vordergrund der Versammlungsausgestaltung stehen. Da es sich folglich nicht um eine sozial-adäquate Nebenfolge, sondern um eine gezielte Beeinträchtigung Dritter handelt, ist dies bereits nicht mehr von der Versammlungsfreiheit umfasst. Sofern ausschließlich die Meinungskundgabe im Vordergrund stehen würde, so würde sich eine ortsfeste Kundgebung in Nähe der entsprechenden Örtlichkeiten und Straßen deutlich besser eignen.

Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem

Protestgegenstand (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Oktober 2020 – 2 B 2655/20 - , juris, Rn. 5). Vorgenannte Abwägungselemente wurden oben bereits ausgeführt.

Die Versammlung hinsichtlich der örtlichen Ausgestaltung auf den unter 2.1.1. angeordneten Streckenverlauf zu beschränken war somit auch angemessen. Den Schutzwerten Leben, Gesundheit und Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs den Vorrang gegenüber der uneingeschränkten Versammlungsausübung einzuräumen und die Versammlung auf eine alternative Strecke zu verlegen entspricht somit der praktischen Konkordanz. Aus Sicht der Stadt Augsburg scheint es weder ermessensgerecht noch vertretbar, zugunsten einer uneingeschränkten Versammlungsausübung Gefahren für die Schutzwerte Leben, Gesundheit und Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in Kauf zu nehmen.

III.9. Ermessensabwägung:

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die angeordneten Beschränkungen, sowie die übrigen Anordnungen, sind geeignet, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteilter Personen, zu gewährleisten und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern. Es ist erforderlich, für die Veranstaltung verschiedene Beschränkungen nach objektiver, verständiger Betrachtungsweise zu erlassen, um eine nach menschlichem Ermessen reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Die Anordnungen und Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Aufgrund der festgestellten Tatsachen waren die Anordnungen, Beschränkungen erforderlich, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten und Anwohnern zu verhindern und um der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Andere, mildere Mittel als die unter Ziffer 2 des Bescheides genannten Anordnungen sind nicht ersichtlich.

IV. Kosten:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

Hinweise:

Dieser Bescheid stellt entsprechend dem geltenden Versammlungsrecht keine Genehmigung oder Erlaubnis der Versammlung und der damit verbundenen Aktivitäten, Kundgebungsmittel, etc. dar, eine „Genehmigungsfiktion“ hat im Versammlungsrecht keine Grundlage.

Eine Versammlung i.S. des BayVersG liegt erst bei einer - tatsächlich anwesenden - Teilnehmerzahl von mindestens 2 Personen vor. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmern genießen keine versammlungsrechtlichen Privilegien, z.B. beim Einsatz von Lautsprechern (unzulässig nach StVO, § 117 OWiG, Lärmschutzverordnung), Abstellen von Gegenständen auf öffentlichem Grund (erlaubnispflichtige Straßensorientierung), auch wenn die Veranstaltung als Versammlung angezeigt wurde.

Soweit andere Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen.

Kohlberger